

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen und die
berufsbildenden Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt
Referat 11 Personalmanage-
ment

Zimmer

Tel. siehe Text

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 26.01.2022

Informationsschreiben Nr.113/2022

Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Schulbereich

Liebe Schulleitungen,

Änderungen im Mutterschutzgesetz, u.a. Einbeziehung von Schülerinnen, und die derzeit allgegenwärtige Corona-Pandemie haben mich veranlasst, die auf der Schuldatenplattform eingestellten Informationen und Formulare anzupassen.

Für schwangere und stillende Beschäftigte und Schülerinnen gelten die Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen (§ 1 Abs. 1 MuSchG).

Danach ist die Schulleitung verpflichtet, aufgrund der sogenannten Gefährdungsbeurteilung ggf. unter Hinzuziehung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten des Arbeitsmedizinischen Dienstes des Zentrums für Gesunde Arbeit zu ermitteln, welche Schutzmaßnahmen für die Schwangere/Stillende erforderlich sind. Hierbei sind auch die möglichen Gefährdungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einzubeziehen. Die Beschäftigte bzw. Schülerin ist über die erfolgte Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren und ihr ist ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeits-/Schulbesuchsbedingungen anzubieten.

Während der andauernden Covid-19-Pandemie ist aus präventiven Gründen von Seiten der Schulleitung grundsätzlich von einer unverantwortbaren Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes auszugehen, wenn die schwangere Beschäftigte (gilt analog für schwangere Schülerinnen) beruflich bedingt einen besonderen Personenkontakt hat. Das ist bei Durchführung bzw. Teilnahme von/am Präsenzunterricht der Fall. Deshalb ist in solchen Fällen für schwangere Beschäftigte von der Schulleitung grundsätzlich ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen (analoge Anwendung auf schwangere Schülerinnen mit Angebot von Distanzunterricht). Diese vorgenannte Regelung gilt bis auf weiteres.

Wenn die Beschäftigung einer Schwangeren oder Stillenden im Präsenzbetrieb aus gesundheitlichen oder betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist, weil eine unverantwortbare Gefährdung seitens der Schulleitung festgestellt worden ist, ist ein alternativer Einsatz zu prüfen, etwa im Distanzunterricht, zur Unterrichtsvorbereitung, für Korrekturaufgaben, o.ä. Wenn ein vollständiger oder teilweiser alternativer Einsatz nicht möglich sein sollte, ist ein teilweises oder vollständiges betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen!

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts ist zum 1. Januar 2018 ein neues Mutterschutzgesetz in Kraft getreten (Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG)), das sich an den Zielen eines modernen Mutterschutzes orientiert.

Mit der Reform des Mutterschutzrechts werden neuere gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt und gesellschaftliche Entwicklungen beim Mutterschutz berücksichtigt. Dadurch wird zur Stärkung schwangerer und stillender Frauen am Arbeitsplatz entscheidend beigetragen.

Ein moderner Mutterschutz vereinigt zwei Zielsetzungen: Er schützt die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und ihres Kindes und ermöglicht ihr die Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit bzw. des Schulbesuchs, soweit dies verantwortbar ist.

Während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit gelten bei Beschäftigten, Beamtinnen und auch bei Schülerinnen und Studierenden nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) besondere Schutzbestimmungen.

Aufgrund der Schutzbestimmungen wurde zur Beratung und Betreuung von schwangeren/stillenden Frauen beim beruflichen Umgang mit Kindern gemeinsam mit dem Zentrum Für Gesunde Arbeit / Arbeitsmedizinischer Dienst (AMD) nachfolgend beschriebene Verfahrensweise entwickelt.

- Sie als Schulleiter/in sind verpflichtet, unverzüglich nach der Mitteilung über die Schwangerschaft (entweder von der Schwangeren selbst oder von der Personalstelle) eine Gefährdungsbeurteilung (siehe **Anlage 1**) zu erstellen (Erläuterungen dazu siehe **Anlage 1a**) und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen einzuleiten. Die Schwangere und die Personalstelle im Referat 11 bei der Senatorin für Kinder und Bildung erhalten eine Kopie dieser Beurteilung.
- Danach ist unverzüglich die Gewerbeaufsicht Bremen zu informieren. Dazu ist von Ihnen bitte das beigefügte Formblatt (siehe **Anlage 2**) auszufüllen und abzusenden. Eine Kopie hiervon senden Sie bitte ebenfalls an die Personalstelle.
- Bitte händigen Sie Ihrer schwangeren Mitarbeiterin umgehend das „Merkblatt für Schwangere im bremischen Schuldienst“ aus (**Anlage 3**).
- Ergänzend zur Gefährdungsbeurteilung ist eine Überprüfung des Immunstatus der Schwangeren erforderlich. Diese Überprüfung erfolgt durch den AMD oder – falls die Schwangere dies wünscht - durch die/den behandelnde/n Fachärztin/-arzt für Gynäkologie.

Falls Ihre Beschäftigte eine Untersuchung beim AMD wünscht, erteilen Sie bitte dort unverzüglich -möglichst per E-Mail oder per FAX - einen entsprechenden Untersuchungsauftrag (**Anlage 4**).

Fügen Sie in jedem Fall dem Auftrag die durch Sie erstellte Gefährdungsbeurteilung hinzu. Wünscht die Schwangere die Bestimmung des Immunstatus durch ihre/n Gynäkologin/en, übergeben Sie ihr das von dieser/m Ärztin/Arzt auszufüllende Formular (**Anlage 5**).

Bis zur Vorlage des Immunstatus ist durch Sie als Schulleitung zu gewährleisten, dass die Schwangere keinen beruflichen Kontakt zu Kindern hat.

Fordern Sie bitte die Schwangere in beiden Fällen auf, unverzüglich einen Untersuchungstermin zu vereinbaren, damit die Zeit des beruflichen Kontaktverbotes zu Kindern möglichst kurz ausfällt.

Der AMD wird der Schwangeren und Ihnen als Schulleiter/in das Ergebnis der Überprüfung des Immunstatus mitteilen.

Falls die Schwangere die Untersuchung durch die/den Frauenärztin/Frauenarzt wählt, ist sie selbst gehalten, Ihnen die Bescheinigung auszuhändigen.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Ablaufplan (**Anlage 6**).

Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen betreffen den Fall von bereits schwangeren/stillenden Müttern.

Insbesondere in der Neufassung des § 10 MuSchG ist zusätzlich geregelt, dass im Rahmen der allgemeinen Beurteilung der Arbeitsbedingungen für jede Tätigkeit eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen ist. Das heißt, dass bereits vor dem Auftreten einer Schwangerschaft die Gefährdungen, denen eine schwangere oder stillende Frau ausgesetzt sein könnte, zu ermitteln sowie etwaige generell erforderliche und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Für diesen Fall hat das Zentrum für Gesunde Arbeit, Bereich Arbeitsmedizin, eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz entwickelt, die wir Ihnen ebenfalls mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung stellen (**Anlage 7**).

Das neue Mutterschutzgesetz bezieht erstmalig Schülerinnen (wie auch Studentinnen und Praktikantinnen) mit ein.

Als Schulleitung sind Sie verpflichtet, die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Schülerin zu schützen und ihr die Beschäftigung, in diesem Fall die Teilnahme am Unterricht, ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes zu ermöglichen. Es dürfen der schwangeren Schülerin keine Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entstehen. Wie bei schwangeren Beschäftigten an Ihrer Schule müssen Sie auch für eine schwangere Schülerin z. B. eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, das Gewerbeaufsichtsamt benachrichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen.

Bei Fragen zur Gefährdungsbeurteilung können Sie Kontakt zum

Zentrum Für Gesunde Arbeit/Arbeitsmedizinischer Dienst aufnehmen.

Der Arbeitsmedizinische Dienst hat seinen Sitz in der Bahnhofstraße 35, 28195 Bremen und ist telefonisch unter 0421/361-6743, per Fax unter 0421/361-6922 oder per E-Mail unter Arbeitsmedizin@performanord.bremen.de zu erreichen.

Für allgemeine oder ergänzende Fragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter/innen im Referat 11 – Personalmanagement – sowie die Teamleitungen des Referats 11 (Herr Marquardt, Telefon: 361-2831, Herr Busch, Tel. 361-6686, Herr Bucak, Tel. 361-99737 und Frau Brückmann, Tel. 361-42569) der Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung.

Sämtliche in diesem Schreiben aufgeführten Anlagen stehen Ihnen auch auf der Schuldatenplattform <https://sdp.bildung.bremen.de/Formulare> für Schule im Ordner Arbeitsschutz/Unterricht Mutterschutz/Schwangerschaft zur Verfügung.

Im oben genannten Ordner finden Sie ferner den Leitfaden zum Mutterschutz (Stand: Juli 2018) und den Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz (Stand: 01 Januar 2018), beide herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Kadriye Pile/Markus Romstadt

Anlagen